

Verordnung Hundetaxe



Einwohnergemeinde Arni

Verordnung über die Hundetaxe

<i>Gegenstand</i>	Art. 1 Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.
<i>Bemessung</i>	Art. 2 Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Taxe pro Hund gemäss Art. 3 Reglement über die Hundetaxe fest.
<i>Taxe</i>	Art. 3 Die Hundetaxe beträgt Fr. 50.00
<i>Inkrafttreten</i>	Art. 4 ¹ Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Reglement über die Hundetaxe rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft. ² Sie hebt weitere widersprechende Vorschriften auf.

Der Gemeinderat Arni hat die Verordnung über die Hundetaxe an seiner Sitzung vom 17. Oktober 2012 beschlossen.

3508 Arni, 9. Januar 2013

GEMEINDERAT ARNI

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

sig. sig.

Kurt Rothenbühler Nicole Fahrni

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Anzeiger Konolfingen vom 17. Januar 2013.

In der vorliegenden Verordnung sind sämtliche Änderungen enthalten, die bis am 16. September 2020 beschlossen worden sind.